

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**1.)****Umfang und Gültigkeit**

1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Alfred Zechner Ges.m.b.H. (im folgenden „Zechner“) gelten für alle Liefer- und Dienstleistungen, die Zechner gegenüber einem Vertragspartner erbringt. Andere in Aufträgen, Bestellungen oder ähnlichen Schriftstücken enthaltenen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder solche, auf die der Vertragspartner verweist, werden nicht Vertragsinhalt. Ihre Geltung wird für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, auch wenn Zechner nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner vor der Wirksamkeit mitgeteilt. Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich der Mitteilung der Änderung, wird die neue Fassung der AGB wirksam. Widerspricht der Vertragspartner fristgemäß, ist Zechner berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.)**Vertragsabschluss und -inhalt**

2.1 Der Vertrag über die jeweilige Leistung wird mit der Annahme einer schriftlichen und firmengemäß gezeichneten Kundenanfrage durch Zechner rechtswirksam.

2.2 Angebote von Zechner sind grundsätzlich freibleibend. Die Angebotsgültigkeit beträgt 1 Monat. Die Leistungen von Zechner und deren Umfang sind in der Auftragsbestätigung von Zechner geregelt.

Gegenstand eines Auftrags kann sein:

- Lieferung von Software-Standardprogrammen;
- Installation von Software-Standardprogrammen;
- Lieferung von Individualsoftware;
- Installation von Individualsoftware;
- Internetseitengestaltung und –programmierung;
- Individualprogrammierungen im Hinblick auf die gelieferten Softwareprogramme;
- Softwarepflege, Support- und Beratungsdienstleistungen.

3.)**Preise, Steuern und Gebühren**

3.1 Es gelten die im jeweiligen Auftragsformular angeführten Preise. Die angegebenen Preise gelten ab Geschäftssitz von Zechner und sind Nettopreise ohne gesetzliche Steuern, Transport- und Verpackungskosten, die vom Vertragspartner zu tragen zu sind.

3.2 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

4.)**Sondernachlässe, Zahlung**

4.1 Bei Auftragserteilung mit Sondernachlässen und bei Zurverfügungstellung der Programmdateien als Download wird der Auftrag, sofern keine schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen wurden, 14 Tage nach Auftragserteilung in Rechnung gestellt.

4.2 Die von Zechner gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

4.3 An den Vertragspartner verkaufte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Zechner.

4.4 Darüber hinaus gilt auch ein urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt für die dem Vertragspartner gelieferte Software als vereinbart, dh der Vertragspartner erhält die Nutzungsrechte an der Vertragsleistung gem. Punkt 18 erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher aushaftender Rechnungen. Die gelieferte Software ist vorläufig nur zeitlich begrenzt für die Dauer von 60 Tagen nutzbar, was durch die Eingabe eines 60 Tage gültigen Sicherheitscodes sichergestellt wird. Nach vollständiger Bezahlung der aushaftenden Rechnung erhält der Vertragspartner einen endgültigen Sicherheitscode übermittelt, nach dessen einmaliger Eingabe die Software dauerhaft freigeschaltet und eine Nutzung gem. Punkt 18 ohne weitere Eingabe eines Sicherheitscodes möglich ist. Sofern nach Ablauf von 60 Tagen eine Rechnung auch nur teilweise unberichtigt aushaftet, ist das Programm gesperrt und eine Nutzung desselben nicht möglich.

4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Zechner. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Zechner, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Zechner berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

4.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängeln zurückzuhalten.

4.8 Die Aufrechnung gegen Forderungen gegenüber Zechner ist ausgeschlossen.

5.)**Lieferung und Installation von Standardsoftware**

5.1 Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt durch Versendung ab dem Geschäftssitz von Zechner oder eines Vertriebshändlers von Zechner.

5.2 Eine etwaige Installation ist vom Vertragspartner gesondert zu beauftragen.

5.3 Mit der Bestellung bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfangs der bestellten Programme. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Standardsoftware vollständig auszuschließen.

5.4 Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen u.ä. aus Katalogen oder Angeboten sind nur annähernd verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Insbesondere sind Darstellungen in Handbüchern, Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen keine zugesicherten Eigenschaften, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet. Zechner schuldet keine über die in den Beschreibungen im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen hinausgehenden Funktionalitäten der Programme oder andere Liefergegenstände.

6.)

Lieferung und Installation von Individualsoftware

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die notwendigen Spezifikationen und praxisgerechten Testdaten Zechner zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass die notwendigen Unterlagen nicht zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellt werden, kann Zechner diese Unterlagen auf Kosten des Vertragspartners selbst erstellen. Ist vom Auftrag die Erstellung einer Leistungsbeschreibung umfasst, so ist diese auf Basis der Unterlagen des Vertragspartners ausgearbeitete Leistungsbeschreibung vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen.

6.2 Beide Vertragspartner können Änderungen in der Hard- und Softwarekonfiguration bzw. den Vorgaben für Softwareerstellung vorschlagen. Änderungswünsche werden von Zechner auf ihre Auswirkungen auf Qualität, Preise und Termine überprüft. Der Aufwand für die Prüfung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls der Änderungswunsch durchführbar ist, wird das Ergebnis dem Vertragspartner als Änderungsangebot übermittelt. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt. Soweit die Änderungswünsche des Vertragspartners Software und damit zusammenhängende Dienstleistungen betreffen, die bereits in Auftrag gegeben wurden, kann dies zu Preiserhöhungen und zur Verschiebung des Fertigstellungstermins führen.

7.)

Internetseitengestaltung und -programmierung

7.1 Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass sämtliche für die Erstellung einer Internetseite zur Verfügung gestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind und verpflichtet sich, Zechner im Hinblick auf die Geltendmachung solcher Rechte schad- und klaglos zu halten.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Inhalt seiner Internet-Präsenz nicht gegen geltendes Recht verstößt. Zechner übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Seiten. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung gemäß Satz 1 dieses Punktes nicht nach, so ist Zechner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.3 Zechner übernimmt keine Gewähr, dass die von ihm erstellte Internetseite des Vertragspartners und die damit im Zusammenhang stehenden Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die gespeicherten Daten unter allen Umständen erhalten bleiben.

8.)

Individualprogrammierungen

Individuelle Programmkonzepte werden von Zechner auf Basis der vom Vertragspartner vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel erstellt. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Vertragspartner auf seine Kosten zeitgerecht zur Verfügung stellt. Wird vom Vertragspartner bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Vertragspartner. Pflichtenhefte, die für die Erstellung einer Individualprogrammierung notwendig sind, sind kostenpflichtig, und auch dann zu bezahlen, wenn der Auftrag der Individualprogrammierung nicht vergeben wird. Sollte dafür kein Angebot vorliegen wird diese laut Preisliste Anhang 2 in Rechnung gestellt.

9.)

Softwarepflege- und Supportdienstleistungen

9.1 Softwarepflege- und Supportdienstleistungen werden aufgrund einer schriftlichen Sonderregelung erbracht („Softwarepflegeverträge“).

9.2 Bestellt ein Vertragspartner neue Softwareversionen, so wird ihm – wie in Punkt 4.3 beschrieben – ein 60 Tage gültiger Sicherheitscode übermittelt. Erst nach vollständiger Bezahlung erhält der Vertragspartner den einen endgültigen Sicherheitscode übermittelt, nach dessen einmaliger Eingabe die Software dauerhaft freigeschaltet und eine Nutzung ohne weitere Eingabe eines Sicherheitscodes möglich ist. Sofern nach Ablauf von 60 Tagen eine Rechnung auch nur teilweise unberichtigt aushaftet, ist das Programm gesperrt und eine Nutzung desselben nicht möglich.

9.3 Von der Pauschalwartung sind mangels anderer Vereinbarung die Behebung von Schäden, welche durch höhere Gewalt, Sabotage, Einbruch, Diebstahl, unsachgemäße Nutzung oder Eingriffe, Erweiterungen von Komponenten u.ä. entstanden sind, ebenso wenig erfasst, wie das Austauschen oder die Beistellung von Verbrauchsmaterial (z. B. Datenträger, Formulare u.ä.). Die vorbezeichneten Arbeiten können jedoch von Zechner über gesondertes Angebot durchgeführt werden.

9.4 Zechner wird den Vertragspartner in regelmäßigen Abständen über neue Programmstände, Kurse, Informationsveranstaltungen, sowie verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informieren. Dies kann per Post, E-Mail, Telefonisch oder aber auch direkt aus dem Programm Z-Kalk® heraus durchgeführt werden.

10.)

Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1 Die Gefahr für Verlust und Beschädigung geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Vertragspartner über.

10.2 Bei Lieferung mit Installation erfolgt der Gefahrenübergang am Tag der Übernahme im Betrieb des Vertragspartners bzw. im Falle eines Probebetriebs nach einwandfreiem Probebetrieb.

10.3 Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Vertragspartners verzögert, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

11.)

Termine

11.1 Zechner wird sich bemühen, den Terminwünschen des Kunden nachzukommen. Zeiten, in denen der Vertragspartner mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist, verschieben jedenfalls etwa in Aussicht gestellte Termine; gleiches gilt für Änderungswünsche des Vertragspartners. Entstehen Zechner durch vom Vertragspartner zu vertretende Verzögerungen Mehrkosten, wird der Vertragspartner diese ersetzen.

11.2 Zechner behält sich das Recht einer Terminverschiebung insbesondere in Fällen vor, als die Einhaltung von Terminen von Tätigkeiten Dritter abhängig ist.

12.)

Abnahme

12.1 Zechner wird dem Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen zur Abnahme stellen. Getrennt testbare Teile der Lieferungen und Leistungen können zur Teilabnahme gestellt werden. Soweit seitens des Kunden binnen 14 Tagen ab Stellung zur Abnahme keine begründete schriftliche Mängelrüge mit Mängeln der Klasse 1 und 2 erfolgt, gelten die Lieferungen und Leistungen als (teil-) abgenommen. Soweit Mängel der Klasse 1 und 2 begründet gerügt werden, wird nach deren Behebung die Stellung zur Abnahme wiederholt. Bei Vorliegen von Mängeln der Klasse 3 und 4 ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme von Komponenten oder Leistungen abzulehnen.

12.2 Fehler der Klasse 3 und 4 gelten als geringfügige Mängel.

12.3 Wenn die Abnahme vom Vertragspartner nach Ansicht von Zechner zu Unrecht verweigert wird oder andere Differenzen im Hinblick auf die Vertragsabwicklung auftreten, so beauftragen die Vertragsparteien einvernehmlich einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für Informationstechnik und Datenverarbeitung mit der Überprüfung des Sachverhaltes. Die Kostentragung für Befund und Gutachten erfolgt gemäß den Regeln der ZPO über den Kostenersatz. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Einigung über die Person des Sachverständigen, kann jede der Parteien ein Beweissicherungsverfahren im Sinne der ZPO beantragen.

12.4 Die Zuordnung zu den Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich.

Klasse 1:

Die Zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsentwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen.

Klasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Systems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber die Weiterarbeit zu.

Klasse 3:

Die Nutzung eines Teiles des Systems ist leicht eingeschränkt, der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu.

Klasse 4:

Trotz des Bestehens des Fehlers ist eine Nutzung der Systeme ohne Einschränkung möglich, der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Kunden selbst umgangen werden können.

13.)

Pflichten des Vertragspartners

13.1 Der Vertragspartner unterstützt Zechner bei der Auftragserfüllung umfassend und unentgeltlich, indem er insbesondere die betrieblichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung schafft, Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an vereinbarten Spezifikationen, Tests, Abnahmen etc. mitwirkt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Arbeiten, die aus dem Titel der Gewährleistung durch Zechner erbracht werden. Rügt der Vertragspartner Fehler der Klasse 3 und 4 nach den Bestimmungen des § 12, so ist er verpflichtet, Zechner gleichzeitig mit der Mängelrüge die zur Behebung des Mangels notwendigen Daten dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass Zechner die Mängelbehebung zunächst am Geschäftssitz von Zechner durchzuführen versuchen kann. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, Zechner und dessen Mitarbeitern Zutritt zu den betroffenen Betriebsräumlichkeiten zu ermöglichen und ihn gemäß Satz 1 dieses Unterpunktes zu unterstützen.

13.2 Der Vertragspartner gewährt Zechner Zugang zu Hard- und Software und ermöglicht Zugang zu Software mittels Datenfernübertragung, soweit nicht wesentliche Gründe dem entgegenstehen. Er sorgt dafür, dass für die entsprechende Verwendung der Software die notwendigen Nutzungsrechte/Bewilligungen vorhanden sind.

13.3 Die Eingabe der Daten, die Kontrolle der eingegebenen Daten auf Richtigkeit und Stichhaltigkeit, die Instandhaltung sowie die Verantwortung für die Benützung der EDV-Komponenten beim Vertragspartner liegen mangels anderer Vereinbarung bei diesem.

14.)

Gewährleistung

14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses Störungen, Fehler und Problemfälle im Zusammenhang mit von Zechner erbrachten Leistungen umgehend zu melden und nach Störungsmeldung dafür zu sorgen, dass Zechner ein kompetenter Ansprechpartner des Vertragspartners zur Verfügung steht.

14.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, soweit nicht im Einzelfall vertraglich anderes vereinbart ist, zwei Jahre, gegenüber anderen Vertragspartnern sechs Monate. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.

14.3 Der Gewährleistungsanspruch besteht nur dann, wenn der Vertragspartner erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Stellung zur Abnahme in der in Punkt 12.1 beschriebenen Form anzeigt, sonstige, später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen.

14.4 Bei einer gerechtfertigten Mängelrüge werden die Mängel von Zechner in angemessener Frist behoben, wobei der Vertragspartner Zechner alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht und Zechner insbesondere in der in § 13 näher umschriebenen Art und Weise unterstützt. Zechner kann nach seiner Wahl die mangelhafte Komponente ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen oder eine Umgehungsmöglichkeit der fehlerhaften Funktion bekannt geben.

14.5 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstandenen Kosten (wie z. B. für Einbau, Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum von Zechner.

14.6 Die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind sowie damit im Zusammenhang stehende Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen, Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen wird von Zechner auf Anfrage gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Zechner Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

14.7 Zechner übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, geänderte Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

14.8 Ferner übernimmt Zechner keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation oder Wartung der Software durch einen Vertriebshändler von Zechner sowie auf sonstige vom Vertriebshändler zu vertretenden Ereignisse zurückzuführen sind. In diesen Fällen hat sich der Vertragspartner direkt mit dem Vertriebshändler in Verbindung zu setzen.

14.9 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Zechner der Vertragspartner selbst oder ein nicht von Zechner ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

14.10 Zechner übernimmt in keinem Fall die Haftung für Gewährleistung, die über die ihm gegenüber bestehende Haftung eines seiner Lieferanten hinausgeht.

15.)

Schadenersatz

15.1 Zechner haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist außer im Falle von Personenschäden ausgeschlossen.

15.2 In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem einfachen Auftragswert (Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes) beschränkt.

15.3 Der Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, nicht eingetretenem Betriebserfolg, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist für die Sicherung seiner Daten allein verantwortlich. Im Fall von Daten- oder Softwarezerstörung erfolgt ein Schadenersatz jedenfalls nur, soweit der Vertragspartner seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb nachgekommen ist (zB dokumentierte Datensicherung u.ä.). Zechner übernimmt in keinem Fall eine Haftung für die Zerstörung von Daten des Vertragspartners, die durch Computerviren oder sonstige, von Zechner nicht beeinflussbare Umstände bewirkt wurde.

15.4 Zechner haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313 a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung zumindest grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Vertriebshändler, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig werden, bzw. deren Subunternehmer sind keine Erfüllungsgehilfen von Zechner im Sinne des § 1313 a ABGB. Eine Haftung von Zechner für deren Verhalten ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat sich in einem solchen Fall mit seinen Schadenersatzansprüchen direkt an den betreffenden Vertriebshändler bzw. Subunternehmer dieses Vertriebshändlers zu wenden.

15.5 Schadenersatzforderungen verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

15.6 Zechner übernimmt in keinem Fall eine Haftung für Schadenersatz, die über die ihm gegenüber bestehende Haftung eines seiner Lieferanten hinausgeht.

16.)

Höhere Gewalt

16.1 Zechner ist nicht verantwortlich, falls er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Er kann insbesondere nicht für die Verfügbarkeit von Energie- und Telekommunikationsdienstleistungen oder von Komponenten im Falle von Streik- oder Kriegsereignissen im Herkunfts- oder Durchfuhrland garantieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen kein Rücktrittsrecht.

16.2 Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Vertragspartners nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

17.)

Haftungsausschluss

17.1 Zechner übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der Website www.zechner.cc und die beim Downloaden, Installieren oder Verwenden von Dateien, Programmen und sonstiger Software entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt auch im Hinblick auf die Benutzung der Mobile App Z-Kalk Zeiterfassung und auf die Benutzung sonstiger von Zechner entwickelte bzw. angebotene mobile Betriebssysteme.

17.2 Zechner übernimmt weiters keine Haftung für Schäden, welche durch die andauernde oder vorübergehende Nichtbenutzbarkeit der Website, die beschränkte Verfügbarkeit der Website und der sich darauf befindlichen Inhalte, Programme und Applikationen, durch die unrichtige Darstellung der Inhalte auf der Website, durch die Darstellung fremder Inhalte auf der Website und die Darstellung von Links auf www.zechner.cc entstehen können.

17.3 Für Fehlleistungen des Internets, Schäden durch dritte Personen und/oder importierte Daten wie Computerviren, Trojaner, Spyware etc. übernimmt Zechner keine Gewähr. Insbesondere ist von diesem Haftungsausschluss auch der Datenverkehr von mobilen Endgeräten auf Server des Vertragspartners erfasst. In diesem Fall übernimmt Zechner keine Haftung für die Verseuchung von Softwarekomponenten mit Viren und sonstiger Malware.

17.4 Ferner wird keine Gewähr für die Verfügbarkeit der Services auf www.zechner.cc sowie für die Verfügbarkeit der Mobile App und sonstiger von Zechner entwickelte bzw. angebotene mobile Betriebssysteme übernommen. Zechner ist berechtigt, die Website aus notwendigen und/oder sinnvollen Gründen wie Wartung, Sicherheit, Kapazität, Verbesserung etc. vorübergehend einzustellen.

18.)

Datenschutz und Geheimhaltung

18.1 Zechner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der § 14 DSGVO (Datensicherheit, Datensicherheitsmaßnahmen) und § 15 DSGVO (Datengeheimnis).

18.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung von Software und Unterlagen von Zechner und wird seine Mitarbeiter dahingehend schriftlich belehren.

18.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm überlassene weitere Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

18.4 Zechner ist berechtigt, die vom Vertragspartner angegebenen Daten (Unternehmensbezeichnung, gegebenenfalls Firmenbuchnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu erheben, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages mit dem Vertragspartner erforderlich ist.

18.5 Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 treten mit 25.05.2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten für den Abschnitt 18.) Datenschutz und Geheimhaltung anstatt der Regelungen des DSG 2000 die jeweiligen Regelungen der DSGVO und des DSG entsprechend.

19.)

Einwilligung zur Datenverarbeitung

19.1 Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, als Referenz auf der Website sowie in allen Medien der Zechner mit Name und/oder Firma oder sonstiger Unternehmensbezeichnung und einem allenfalls vorhandenen anderen Zeichen angeführt zu werden. Der Vertragspartner erteilt weiteres seine ausdrückliche Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Firma, Adresse, Kommunikationsdaten wie Email-Adresse, Telefonnummer usw.) zum Zweck der Zusendung von Newslettern, Informationen über neue Softwareversionen und bevorstehende Veranstaltungen wie insbesondere Schulungsveranstaltungen, erhoben, gespeichert, ausgelesen und verwendet werden. Der Vertragspartner kann seine Einwilligungen jederzeit widerrufen.

20.)

Immaterialgüterrechte

20.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen Zechner bzw. seinen Lizenzgebern zu. Der Vertragspartner erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht, die Software im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen ausschließlich zu eigenen Zwecken für die im Vertrag spezifizierte Hardware zu verwenden.

20.2 Durch den Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch eine Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

20.3 Der Vertragspartner wird durch geeignete Vorkehrungen und Weisungen an alle Personen, die Zugang zum Vertragsgegenstand haben, die vertrauliche Behandlung des Vertragsgegenstandes sicherstellen.

20.4 Die Rechte an allen Kopien, Auszügen, Verbesserungen und anderen Bearbeitungen der Software bzw. von Teilen davon bleiben Zechner vorbehalten. Kopien dürfen ohne Zustimmung von Zechner nicht an Dritte (bzw. weitere Kunden oder Konkurrenten von Zechner) weitergegeben werden. Nicht als Dritte gelten die Mitarbeiter von Zechner und des Vertragspartners sowie Personen, die die Software vereinbarungsgemäß nutzen.

20.5 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Urheberrechts- und Eigentumsvermerke in diese Kopie unverändert mitübertragen werden.

20.6 Vor jeder Weitergabe von Datenträgern wird der Vertragspartner sicherstellen, dass sich keine Teile des Vertragsgegenstandes auf dem Träger befinden.

20.7 Für jede unbefugte Weitergabe von Softwarekomponenten bzw. von Teilen hiervon wird der Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 70.000,00 entrichten.

20.8 Bei Kündigung des Vertrages wird der Vertragspartner alle Aufzeichnungen und Kopien betreffend Teile des Vertragsgegenstandes Zechner übergeben.

20.9 Jede Verletzung der Urheberrechte von Zechner zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

21.)

Freiheit von Rechten Dritter

21.1 Wird der Vertragspartner wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen, wird Zechner ihn schadlos halten, wenn der Vertragspartner ihm diesen Sachverhalt unverzüglich anzeigt und Zechner alle Verhandlungen überlässt. Zechner wird im Falle berechtigter Ansprüche Dritter für den Vertragspartner die notwendigen Rechte an den Komponenten erwerben oder gleichwertige Komponenten liefern oder gegen Rückstellung der Komponenten dem Vertragspartner die Kosten der Komponente erstatten.

21.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, im vorgenannten Fall Anerkennungs- oder Unterlassungserklärungen abzugeben.

21.3 Zechner hat keine Verpflichtungen, falls solche Ansprüche Dritter darauf beruhen, dass Teile des Vertragsgegenstandes vom Vertragspartner ohne ausdrückliche Zustimmung geändert oder zusammen mit nicht von Zechner gelieferten Programmen oder unter anderen als den vertraglich festgesetzten Einsatzbedingungen benützt wurden.

22.)

Vertragsdauer

22.1 Wenn schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch für die Dauer eines weiteren Jahres, soweit er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

22.2 Verträge können mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden („außerordentliche Kündigung“). Ein wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn

- der Vertragspartner mit Zahlungen trotz Mahnung in Verzug ist;
- der Vertragspartner gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt;
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder die Öffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Vertragspartner bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Zechner vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.

22.3 Zechner ist weiters berechtigt, den Vertrag wegen Verzug oder grober Mängel des Vertragspartners bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu kündigen. In diesem Fall hat Zechner Anspruch auf die Bezahlung aller Leistungen bis zum Kündigungszeitpunkt und auf Ersatz etwaiger Stehzeiten danach oder frustrierter Aufwendungen.

23.)

Rücktrittsrecht

Stornierungen durch den Vertragspartner sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Zechner möglich. Ist Zechner mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

24.)

Zessionsverbot

Die Übertragung des Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten ist ohne schriftliche Zustimmung von Zechner unzulässig.

25.)

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Vertragszweck und den Interessen beider Vertragsteile am ehesten entspricht.

26.)

Schlussbestimmungen

24.1 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den AGB wirksam.

24.2 Soweit im Einzelfall nicht anders geregelt, erfolgen wichtige Mitteilungen im Sinne dieses Vertrags schriftlich oder per Telefax (nicht per E-Mail) und sind an den Projektleiter des Empfängers zu richten und vom zuständigen Ansprechpartner bzw. Projektleiter des Absenders zu unterzeichnen.

24.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

24.4 Erfüllungsort ist Graz. Für die Beilegung von Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Graz für ausschließlich zuständig erklärt.